

Rahmenstudienordnung RSO der BFH für Master of Science in Life Sciences¹

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)², Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)³, Artikel 56a und 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)⁴,

beschliesst:

1. Geltung

Geltung

Art. 1 Diese Rahmenstudienordnung regelt die rechtlichen Grundsätze für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Masterstudiengängen.

Der Anhang wird von jedem der Kooperationspartner einzeln verfasst. Er gibt Auskunft über studiengangspezifische Regelungen.

2. Zulassung

Zulassung

Art. 2 Die Zulassung zu einem Master-Studiengang erfolgt gemäss den gültigen eidgenössischen und kantonalen Fachhochschulerlassen.

Aufnahme ins Masterstudium

Art. 3 1 Zum Masterstudium zugelassen wird, wer

- a einen Bachelor Abschluss in einer Studienrichtung gemäss Anhang erworben und mit der ECTS-Note A oder B oder mindestens mit der Note
 5 abgeschlossen hat oder
- b sich über eine gleichwertige von der Hochschule anerkannte Vorbildung und Berufserfahrung ausweist.
- ² Studieninteressierte, welche die Aufnahmebedingungen nicht vollständig, aber weitgehend erfüllen, werden zu einer Eignungsprüfung gemäss Artikel 4 aufgeboten. Die Voraussetzungen für die Eignungsprüfung werden im Anhang geregelt.
- ³ Die Aufnahme durch eine Fachhochschule ist nicht auf eine andere Fachhochschule oder eine andere Vertiefung derselben Fachhochschule übertragbar.

¹ Anhang dieses Reglements ist das Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang Master of Sciences in Life Sciences der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SPR MSCLS).

² SR 414.71.

³ BSG 435.411.

⁴ BSG 436.811.



- ⁴ Studierende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls oder Kurses nachweisen, können Antrag auf Dispensierung vom Modul oder Kurs und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung stellen. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet die Studienleitung auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung. Allfällige studienspezifische Beschränkungen (Gültigkeit der ECTS-Credits etc.) sind im Anhang geregelt.
- ⁵ Werden in Kursen oder Modulen Vorkenntnisse als ECTS-Credits angerechnet, so werden dafür keine Noten übernommen. Ausgenommen sind Noten der eigenen Hochschule.
- ⁶ Studienleistungen, die beim Übertritt älter als drei Jahre sind, werden sur Dossier beurteilt.
- ⁷ Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für den Wechsel einer Vertiefungsrichtung innerhalb der Hochschule.
- ⁸ Wer von einer anderen Hochschule übertritt, muss zur Erlangung eines Master-Diploms, die Master-Thesis in der eingeschriebenen Hochschule absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung der entsprechenden Hochschule.
- ⁹ Für Absolventen und Absolventinnen bisheriger FH-Abschlüsse aus den jeweiligen Studienrichtungen kann eine mindestens zweijährige Arbeitserfahrung in einem dem Studienprofil relevanten Bereich mit maximal 30 ECTS-Credits angerechnet werden. Ein Abschluss in einem Nachdiplomstudium (Life Sciences, Wirtschaft und verwandte Gebiete) kann darin mit maximal 15 ECTS-Credits berücksichtigt werden.

Eignungsprüfung

- Art. 4 ¹ Eignungsprüfungen werden in speziellen Fällen (Art. 3 Abs. 2) gemäss Anhang durchgeführt.
- ² Die Art und Anzahl der Prüfungsfächer richtet sich nach der Vorbildung.
- ³ Die Eignungsprüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgenommen.
- ⁴ Die Eignungsprüfungen werden von der Hochschule durchgeführt.
- ⁵ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

- Art. 5 Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben können für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt. (Bsp. Bachelor of Science von universitären Hochschulen benötigen ein von der Studiengangsleitung anerkanntes Praktikum von mindestens äquivalent 30 ECTS-Credits).
- ² Im Anhang kann für Fremdsprachige der Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) verlangt werden.



Einschränkung der Zulassung

Art. 6 Auch bei Vorliegen aller notwendigen Zeugnisse und Ausweise besteht kein absoluter Anspruch für die Aufnahme in ein bestimmtes Semester. Wenn für eine Vertiefungsrichtung die Teilnehmerzahl zu gering oder zu gross ist, können Kandidaten oder Kandidatinnen zurückgestellt werden.

Zuständigkeit für die Zulassung

Art. 7 Für den Zulassungsentscheid ist diejenige Fachhochschule verantwortlich, an welcher die Anmeldung eingegangen ist.

3. Studium

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Struktur

Art. 8 Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Es besteht aus vier Modulkategorien. Die Kategorien bestehen aus Modulen, welche wiederum aus Kursen zusammengesetzt sind.

Modulkategorien

- Art. 9 Das Masterstudium besteht aus vier Modulkategorien:
- a Allgemeine Grundlagen
- b Erweiterte Theoretische Grundlagen
- c Vertiefungsspezifische Module
- d Master-Thesis

Module

- Art. 10 ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehrund Lerneinheit.
- ² Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Kompetenznachweisen beurteilt. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben.
- ³ Es gibt folgende Typen von Modulen:
- *a* Pflichtmodule
- b Wahlpflichtmodule
- c Wahlmodule
- ⁴ Pflichtmodule sind Module, welche für den Abschluss einer bestimmten Vertiefung zwingend besucht werden müssen.
- ⁵ Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen, nach Rücksprache mit den Master-Thesis Betreuenden, ausgewählt werden müssen.
- ⁶ Wahlmodule sind Module, welche aus einer erweiterten Gruppe von Modulen, nach Rücksprache mit den Master-Thesis Betreuenden ausgewählt werden können.

3.2 ECTS-System

Art. 11 ¹ Es wird grundsätzlich das European Credit Transfer System



(ECTS) angewendet.

- ² Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- ³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits oder umgerechnet von 1800 Stunden.
- ³ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

3.3 Verlauf und Abschluss

Studiendauer

Art. 12 Die Regelstudienzeit dauert äquivalent 90 ECTS-Credits.

Abschluss

- Art. 13 Das Masterstudium wird mit einem Diplom gemäss Anhang erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a alle Pflichtmodule bestanden und die erforderlichen 90 ETCS-Credits erworben sind,
- b die Master-Thesis mit dem Prädikat "ausreichend", Note 4 oder ECTS-Grade E bewertet ist,
- c die Master-Thesis in der Vertiefung absolviert ist.

Diplomzeugnis

Art. 14 Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

Datenabschrift

Art. 15 Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, Modulbewertung, ECTS-Credits und ist ein Dokument ohne Unterschrift.

Diplomurkunde

Art. 16 Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten einen in Deutsch, Französisch oder Englisch abgefassten Ausweis. Die Urkunde enthält keine Bewertungen.

Diplomzusatz

Art. 17 Der Diplomzusatz enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Masterstudiums und wird zusammen mit dem Diplomausweis abgegeben.

3.4 Anpassung der Anhänge an die Entwicklung

Änderungen

Art. 18 ¹ Die anbietende Hochschule kann den Anhang der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung den sich verändernden Voraussetzungen anpassen.

² Anpassungen der Rahmenstudienordnung sind nur in Absprache mit dem Leitungsausschuss möglich.



4. Leistungskontrolle

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Kompetenznachweis

- Art. 19 Kompetenznachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Kompetenznachweisen können sein:
- a schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte,
- c Projektarbeiten,
- d Referate.

Master-Thesis

- Art. 20 ¹ Der Masterstudiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil der entsprechenden Vertiefung ist.
- ² Die Master-Thesis ist eine eigenständige Arbeit.
- ³ Eine Master-Thesis muss als Einzelarbeit geleistet werden.
- ⁴ Die Master-Thesis ist ein Modul.
- ⁵ Für die Master-Thesis ist eine studienspezifische Zulassung gemäss Anhang erforderlich.

Zuständigkeit

Art. 21 Die Studienleitung legt die Bedingungen für die Leistungskontrolle der Vertiefung fest und der Leitungsausschuss ist für die allgemeinen Grundlagen und die erweiterten theoretischen Grundlagen zuständig.

Unredlichkeit

- Art. 22 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat "nicht erfüllt" oder die ECTS-Note F oder die Note 1.
- ² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studienleitung.

Versäumnis

- Art. 23 ¹ Wird ein Kompetenznachweis unbegründet versäumt, so gilt der Kurs oder das Modul als nicht bewertbar und automatisch als nicht bestanden. Der oder die Studierende erhält das Prädikat "nicht erfüllt" oder die ECTS-Note F oder die Note 1.
- ² Ein begründet versäumter Kompetenznachweis muss nachgeholt werden.
- ³ Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

4.2 Bewertungen

Bewertungssystem

Art. 24 Die Leistungen der Studierenden werden mit numerischen Noten, ECTS-Noten von A bis F oder mit den Prädikaten "erfüllt" oder "nicht erfüllt"

³ Im Streitfall entscheidet die Studienleitung mittels Verfügung.



bewertet.

Modulbewertung

Art. 25 Die Ermittlung der Modulbewertung ist im Anhang beschrieben.

Bewertung der Kompetenznachweise

Art. 26 Leistungsnachweise werden durch die Prüfenden oder durch speziell damit beauftragte Personen bewertet.

Abschlussbewertung

Art. 27 ¹ Nach Abschluss des Masterstudiums wird eine Gesamtbewertung ermittelt. Die Ermittlung wird im Anhang geregelt.

² Wird auf der Basis der numerischen Abschlussbewertung eine ECTS-Note ausgewiesen, ist im Anhang die Bedeutung festzulegen.

Wiederholung

Art. 28 ¹ Ist ein Modul nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden.

² Ist die Master-Thesis nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Für Ausnahmen legt die Studiengangleitung die Anforderungen an eine Überarbeitung fest.

³ Bei der Wiederholung von Kompetenznachweisen ersetzt die neue Bewertung die alte. Studienspezifische Ausnahmen sind im Anhang geregelt.

Bestätigung

Art. 29 Studierende bestätigen mit der Anmeldung zum Studium durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zur Kenntnis genommen haben.

Rechtspflege

Art. 30 Die Rechtspflege richtet sich nach den Grundsätzen der Hochschule. Sie ist im Anhang geregelt.

6. Schlussbestimmung

Art. 31 Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der SHL beschlossen

Vom Schulrat der Berner Fachhochschule beschlossen Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt

Zollikofen, 31. Juli 2008

Der Präsident:

sig.

sig.

Pascal Corminboeuf, Staatsrat

Bern, 23. Juni 2008 Der Präsident:

Dr. Georges Bindschedler

Der Erziehungsdirektor:

Bern, 31. Juli 2008

sig.

Bernhard Pulver, Regierungsrat